

## Q&A COVID-19 – Nationale Vorgaben Sportbetrieb

- Letzte Aktualisierung: 13.11.2020
- Diese Q&A-Liste ist stets in «Bewegung». Wenn weitere Fragen auftauchen oder Antworten auf noch unbeantwortete Fragen gegeben werden können, meldet euch bei uns: [missionen@swissolympic.ch](mailto:missionen@swissolympic.ch)

*Die nachstehenden Ausführungen stellen keine verbindliche Auskunft durch Swiss Olympic dar, sondern sind genereller Natur und als Hilfestellung zu verstehen. Eine konkrete Abklärung des Einzelfalls ist unerlässlich. Dementsprechend ist eine Haftung von Swiss Olympic für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den voranstehenden Fragen ausgeschlossen.*

### Inhalt

Hilfreiche Hinweise und Links .....	2
Allgemeine Fragen .....	2
Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag .....	5
Vorgaben Leistungssport/Spitzensport .....	5
Welche Ligen gelten im Elite- und Nachwuchsbereich somit als Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb? .....	8
Vorgaben für Infrastruktur-Betreibende .....	8
Gesichtsmasken .....	8
Schutzkonzepte .....	8
Ausbildungskurse und Lager .....	9
Kontaktdaten erfassen (Contact Tracing) .....	9

## Hilfreiche Hinweise und Links

- Bundesamt für Gesundheit (BAG): [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)
  - BAG: [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie – \(Nr. 818.101.26\) - Stand am 02.11.20](#)
  - BAG: [Erläuterung zur Verordnung \(Nr. 818.101.26\) - Version vom 30. Oktober 2020](#)
  - BASPO: [FAQ](#)
  - Swiss Olympic: [Übersichten nationale und kantonale Vorgaben](#)
- **Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gewisse Massnahmen im Ermessen der Kantone verschärft werden können (z.B. Anzahl zugelassene Pers. an Veranstaltung, etc.).**
- **Die angeordneten Massnahmen haben, mit Blick auf die steigenden Zahlen, das Ziel, die sozialen Kontakte und Mobilität insgesamt einzuschränken.**
- **Insofern sind Trainings und Veranstaltungen generell darauf hin zu überprüfen, ob für eine beschränkte Zeit alternative Trainingsformen (z.B. Einzeltrainings nach Trainingsplan) zweckmässiger sind.**

Allgemeine Fragen		
Was sind öffentliche Einrichtungen? Bezieht sich dieser Ausdruck ausschliesslich auf Innenräume oder gehören auch Anlagen wie z.B. eine Skipiste dazu?	Outdoor-Anlagen gehören auch zu den öffentlichen Einrichtungen. Beispielsweise Gemeindeplätze, welche zur sportlichen Betätigung zur Verfügung stehen. Auch unterhaltene Skipisten, Loipen und Pumptracks gelten als solche.	
Vorgaben Breitensport Können im Breitensport noch Trainings stattfinden? Wenn ja, in welchen Sportarten und unter welchen Schutzmassnahmen?	Im Breitensport dürfen noch Trainings von Einzelpersonen und Gruppen bis zu maximal 15 Personen (Betreuer/Coach inklusive) von Sportaktivitäten ohne Körperkontakt stattfinden. Beim Training in Innenräumen muss dabei <b>eine Maske getragen und der erforderliche Abstand</b> eingehalten werden.	<a href="#">BAG-Verordnung (818.101.26)</a> <a href="#">Erläuterungen zur Verordnung</a> <a href="#">Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</a>
Brauchte es auch beim Tennis spielen eine Maske?	Bei Sportaktivitäten in grossen Innenräumen, in denen kein Körperkontakt besteht und zusätzliche Abstandsvorgaben (Regel: mindestens 15m <sup>2</sup> zur ausschliesslichen Nutzung/Person) sowie eine Lüftung gewährleistet sind, kann bei der sportlichen Aktivität auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtete werden. Unter diesen Voraussetzungen kann z.B. ohne Maske Tennis gespielt werden.	<a href="#">BAG-Verordnung (818.101.26)</a> <a href="#">Erläuterungen zur Verordnung</a>

Ist ein Training im Boxen und im Fussball noch erlaubt?	<p>Ein Boxtraining ist nur in Formen erlaubt, in denen es zu keinem Körperkontakt kommt.</p> <p>Gleiches gilt für den Fussball im Breitensport: ein normales Fussballspiel ist nicht erlaubt; ein Techniktraining ohne Körperkontakt (mit Wahrung des nötigen Abstandes) darf in Gruppen von maximal 15 Personen stattfinden. Es gilt zwingend sicherzustellen, dass Abstand und in Innenräumen eine Maske getragen wird und auch z. B. auch im Bereich der Garderoben/Duschen die Schutzkonzepte eingehalten werden.</p>	<p><a href="#">BAG-Verordnung (818.101.26)</a>  <a href="#">Erläuterungen zur Verordnung</a></p>
Was sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt?	<p>Sportaktivitäten, bei denen in Training oder Wettkampf, absichtlich oder unabsichtlich, Körperkontakt entsteht (z.B. Boxen, Tanzen, Fussball, Basketball, Volleyball) oder bei denen in Training oder Wettkampf, der Abstand von 1.5 m grundsätzlich nicht eingehalten werden kann (z.B. Bob, Rudern). Trainingsformen ohne Körperkontakt (z.B. Technik-/Einzeltraining) sind auch in Sportarten mit Körperkontakt zulässig.</p>	<p><a href="#">BAG-Verordnung (818.101.26)</a>  <a href="#">Erläuterungen zur Verordnung</a></p>
Welche Regeln gelten draussen?	<p>Auch im Aussenbereich gelten die Vorschriften zur maximalen Gruppengrösse von 15 Personen. Im Aussenbereich darf eine Sportaktivität ohne Körperkontakt mit Maske oder unter Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 m ausgeübt werden.</p>	<p><a href="#">BAG-Verordnung (818.101.26)</a>  <a href="#">Erläuterungen zur Verordnung</a>  <a href="#">Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</a></p>
Dürfen in einer grossen Halle oder draussen mehrere Gruppen mit je maximal 15 Personen trainieren?	<p>Ja, dies ist möglich, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen den Gruppen ein permanent eingehaltener grosser Abstand respektive eine klare räumliche Trennung vorhanden ist (Bsp. 3fach-Turnhalle mit Trennwand, Nutzung Fussballfeld für Techniktraining mit mehr als einem Team unter Einhaltung von beachtlichem Abstand (mehr als 1.5 m zwingend)</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Vermischung der Gruppen stattfindet (keine Gruppenwechsel, Austausch Coach, gemeinsame Garderobennutzung, etc.).</li> </ul>	

<p>Wir führen eine Yoga-Stunde durch. Die Teilnehmenden bleiben fix an ihrem Platz. Dürfen sie die Maske während dem Training ablegen?</p>	<p>Je nach verfügbarem Platz und Möglichkeit zur Lüftung ist dies möglich.  Voraussetzungen für ein Training ohne Maske:  - ruhige Sportaktivität (kaum körperliche Anstrengung), die stationär an einem fixen Platz ausgeübt wird  - Verfügbarkeit von min. 4 m2 Fläche zur ausschliesslichen Nutzung pro Person  - Gewährleistung einer guten Lüftung  - max. 15 Personen (oder weniger je nach Grösse des Raumes).  Bis zum Platz und beim Verlassen des Platzes ist zwingend eine Maske zu tragen.</p>	<p><a href="#">Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</a></p>
<p>Genügen in einem Fitnesscenter (Bereich der Kraftgeräte) 4m2 pro Person, um ohne Maske zu trainieren?</p>	<p>Nein, 4m2 sind nur ausreichend, wenn eine Sportaktivität mit wenig Anstrengung ausgeübt und stationär trainiert wird d.h. kein Wechsel erfolgen würde. Weiter sind eine ausreichende Lüftung und Kapazitätsbeschränkung zwingend. Damit das Training ohne Maske möglich wäre, braucht es somit 15m2 zur ausschliesslichen Nutzung pro Person. Dies ist in einem Fitnessclub kaum realistisch und deshalb gilt Maskenpflicht.</p>	<p><a href="#">Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</a></p>
<p>Kann das Volks-Langlauf-Rennen noch durchgeführt werden? Wenn ja, wieviele Personen dürfen teilnehmen?</p>	<p>Es ist erlaubt, Veranstaltungen mit maximal 50 Personen durchzuführen. Es ist somit möglich, ein Langlauf-Rennen mit max. 50 Teilnehmenden zu organisieren. Beim Start gilt es, entweder in Gruppen von jeweils max. 15 Personen oder im Einzelstart zu starten, so dass der Mindestabstand von 1.5m gewährleistet ist. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden. Auch Zuschauende, Betreuende etc. zählen zu den 50 Personen dazu und somit ist die Anzahl an aktiven Teilnehmenden entsprechend zu begrenzen, sofern noch andere Personen dazu kommen.</p>	<p><a href="#">Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</a></p>
<p>Darf das Wettkampf-Pferdsport-Turnier (Springen) in der Halle stattfinden? Müssen die Reiter während dem Springen eine Maske tragen?</p>	<p>Ein Breitensportwettkampf fällt unter die Kategorie Veranstaltungen und es sind maximal 50 Personen (insgesamt) zulässig. Sofern die Reiter“innen einzeln starten und somit jeweils min. 15m2 zur ausschliesslichen Nutzung sowie eine gute Lüftung gewährleistet sind, ist es möglich ein Turnier durchzuführen. Zu beachten ist, dass auch Betreuender, Zuschauende etc. zum Kontingent der max. 50 Personen zu zählen sind.</p>	<p><a href="#">Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</a></p>

<b>Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag</b>		
Stimmt es, dass Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag in allen Sportarten trainieren dürfen?	Ja, die Verordnung sieht bei Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag keine Einschränkung vor. Möglich sind aber kantonale, strengere Vorschriften.	<a href="#">BAG-Verordnung (818.101.26)</a> <a href="#">Erläuterungen zur Verordnung</a> <a href="#">Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</a>
Darf somit auch ein Spiel/Wettkampf im Jugendsport stattfinden?	Nein, Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag dürfen zwar trainieren, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen.	<a href="#">BAG-Verordnung (818.101.26)</a> <a href="#">Erläuterungen zur Verordnung</a>
Meine Tochter (15 Jahre) ist im Nationalkader Eiskunstlauf. Darf sie somit nicht an nationalen und internationalen Elite-Wettkämpfen starten?	Sofern sie im Nationalkader ist, gehört sie zur Gruppe Leistungssportler*innen und darf an einem nationalen oder internationalen Elite-Wettkampf teilnehmen. Eine Teilnahme an einem Breitensportwettkampf ist nicht gestattet.	<a href="#">Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</a>
Wie werden die Gruppen beim MuKi-/VaKi-Turnen berechnet? Welche Flächenrichtlinien und Maskenregeln gelten?	Kleinkinder (d.h. MUKI/VAKI-Kurs-Teilnehmende) zählen so nicht als „Personen“; sie dürfen zusätzlich dabei sein. Pro Erwachsenen-Kind-Paar muss eine Fläche von 15m <sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Die Erwachsenen müssen dauernd eine Maske tragen und den Abstand von 1.5m einhalten. Überdies gilt die maximale Gruppengrösse von 15 Erwachsenen (inkl. Leiterin/Leiter).	
<b>Vorgaben Leistungssport/Spitzensport</b>		
Ist es noch erlaubt, Wettkämpfe im Leistungssport durchzuführen? Wenn ja, wie viele Athlet*innen, Betreuende und Zuschauende sind möglich? Wer zählt wo dazu?	Ja, Leistungssportler*innen dürfen auch Wettkämpfe bestreiten. Grundsätzlich sind Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen verboten. Nicht mitzuzählen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirkende Sportler*innen, Betreuende, Staff/Helfer*innen, Security etc. Die Anzahl der teilnehmenden Leistungssportler*innen ist nicht limitiert. Selbstverständlich gilt es, auch bei der Definition der Anzahl Staff/Helfer*innen, Betreuenden etc. die Reduktion der Anzahl Kontakte und der Mobilität (Zielsetzung aller Massnahmen im Kampf gegen die Pandemie) zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Anzahl dieser Personen so tief als für die Durchführung sinnvoll und möglich zu halten.	<a href="#">BAG-Verordnung (818.101.26)</a> <a href="#">Erläuterungen zur Verordnung</a> <a href="#">Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</a>
Wer gehört in die Kategorie Leistungssportler*in?	Leistungssportler*innen sind Angehörige eines nationalen Kaders. Die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige	<a href="#">Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</a>

	<p>Sportverband, der Mitglied von Swiss Olympic ist, fest. Soweit in einem Sportverband keine abschliessenden Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.</p>	
<p>Darf der Weltcup Langlauf in Davos stattfinden und wie viele Läufer*innen dürfen starten?</p>	<p>Beim Weltcup handelt es sich um eine Veranstaltung für Leistungssportler*innen und er darf laut den nationalen Vorgaben stattfinden. Zwingend ist, dass auch die kantonalen Vorgaben berücksichtigt werden (diese können auch strenger sein als die nationale Verordnung) und ein Schutzkonzept besteht. Die Anzahl der Läufer*innen ist nicht limitiert. Zusätzlich zu den Athlet*innen und beruflich tätigen Betreuenden, Medienschaaffenden, Staff/Security etc. dürfen maximal 50 Zuschauende teilnehmen.</p>	<p><a href="#">BAG-Verordnung (818.101.26)</a>  <a href="#">Erläuterungen zur Verordnung</a>  <a href="#">Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</a></p>
<p>Kann ein Curling-Turnier (Elite-Schweizermeisterschaften mit Qualifikation für die Weltmeisterschaften) mit 16 Teams à 5 Spieler*innen + Staff stattfinden?</p>	<p>Ja, wenn am Turnier Leistungssportler*innen (s. Definition) teilnehmen, darf es durchgeführt werden. Die Tatsache, dass am Turnier die Qualifikation für die Weltmeisterschaften ausgetragen werden, ist ein Indiz für den Stellenwert (Leistungssport) des Turniers. Nicht erlaubt ist jedoch die Teilnahme von reinen Breitensport-Teams. Auch hier gilt bei den Zuschauenden die Maximalanzahl von 50 Personen. Auch hier sind die kantonalen Vorgaben zwingend zu beachten – je nach Kanton ist es möglich, dass eine Durchführung des Turniers nicht möglich ist (Anlagen geschlossen, Verbot von Durchführung von Veranstaltungen etc.)</p>	<p><a href="#">BAG-Verordnung (818.101.26)</a>  <a href="#">Erläuterungen zur Verordnung</a>  <a href="#">Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</a></p>
<p>Ist die Durchführung eines Europa-Cup-Rennens Ski alpin noch möglich?</p>	<p>Ein Europa-Cup-Rennen Ski alpin ist ein internationaler Wettkampf und eine Teilnahme ist nur mit einer internationalen Lizenz möglich. Somit ist die Zielgruppe klar der Kategorie der Leistungssportler*innen und nicht dem Breitensport zuzuordnen und eine Durchführung ist möglich. Selbstverständlich gilt es auch hier, nebst den nationalen auch die kantonalen Vorgaben zu beachten.</p>	<p><a href="#">Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</a></p>

Gibt es für die professionellen Ligen in den Mannschaftssportarten spezielle Vorgaben?

Ja, dazu gibt Art. 6e, Abs 1, Bst. d Auskunft. Bei Mannschaften, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehörig sind.

Diese sind wie folgt definiert:

Alle Damen- und Herrenteams der höchsten Ligen im Fussball, Eishockey, Handball, Volleyball, Basketball und Unihockey. Zudem die Herrenteams der zweithöchsten Ligen im Fussball und Eishockey.

Nachwuchs: Für den Nachwuchsbereich ist die Frage des überwiegend professionellen Spielbetriebs wie folgt zu verstehen: Eine Liga führt einen überwiegend professionellem Spielbetrieb, wenn die Mehrzahl der Akteur\*innen über einen «Anstellungsvertrag» verfügen und zwar ungeachtet der Höhe der mit diesem Vertrag verbundenen Entschädigung. Damit findet diese Norm auch Anwendung auf einzelne U-Mannschaften der einzelnen Verbände. Primär liegt es an den Verbänden, anhand der genannten Kriterien diese Ligen zu definieren. Spielen diese U-Mannschaften in einer eigenen Liga, darf diese ihren Spielbetrieb fortsetzen. U-Mannschaften, die grundsätzlich die Voraussetzungen erfüllen würden (Anstellungsvertrag der Spieler\*innen) aber auf Grund der generellen Einschränkungen des Wettkampfbetriebs keine Wettkämpfe mehr bestreiten können, dürfen gemäss den Vorgaben von Art. 6e Abs. 1 Bst. d trainieren. Hierzu zählen z.B. im Fussball U-21 Mannschaften, die in den überregionalen Ligen spielen.

[BAG-Verordnung \(818.101.26\)](#)  
[Erläuterungen zur Verordnung](#)  
[Übersichten nationale und kantonale Vorgaben](#)

<p>Welche Ligen gelten im Elite- und Nachwuchsbereich somit als Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb?</p>	<p>Folgende Ligen werden bei der Elite und im Nachwuchs als Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb eingestuft (abschliessende Liste, nationale Vorgaben):</p> <p><b>Elite:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fussball Frauen: Nationalliga A</li> <li>- Fussball Männer: Raiffeisen Super League, Challenge League</li> <li>- Eishockey Frauen: Womens League</li> <li>- Eishockey Männer: National League, Swiss League</li> <li>- Volleyball Frauen und Männer: jeweils NLA</li> <li>- Basketball Frauen und Männer: jeweils NLA</li> <li>- Unihockey Frauen und Männer: jeweils NLA</li> <li>- Handball Frauen: NLA (Spar Premium League, SPL1)</li> <li>- Handball Männer: NLA (Swiss Handball League)</li> </ul> <p><b>Nachwuchs:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fussball Männer: U-21, nur Training, U-18, U-17</li> <li>- Eishockey Männer: U20-Elit, U17-Elit</li> </ul>	
<p><b>Vorgaben für Infrastruktur-Betreibende</b></p>		
<p>Wo finde ich weitere Infos zu den Vorgaben für Anlagebetreiber?</p>	<p>Dazu verweisen wir auf die Informationen und FAQ des BASPO.</p>	<p>BASPO: <a href="#">FAQ</a></p>
<p><b>Gesichtsmasken</b></p>		
<p>Muss auch die Trainer*in eine Gesichtsmaske tragen?</p>	<p>Ja, sofern sie/er in einen Innenraum tätig ist und sie/er selbst nicht sportlich aktiv am Training teilnimmt. Hier gelten im Grundsatz die Vorschriften gemäss der Verordnung. Findet das Training draussen statt, können für die Trainer*in auch andere wirkungsvolle Schutzmassnahmen zum Einsatz komme (gem. Schutzkonzept der Sportart).</p>	<p><a href="#">Verordnung 818.101.26</a></p>
<p><b>Schutzkonzepte</b></p>		
<p>Braucht es weiterhin ein Schutzkonzept zur Durchführung von Trainings und Wettkämpfen? Wenn ja, braucht es eine Plausibilisierung und gibt es eine Vorlage zur Erstellung?</p>	<p>Ja, Vereine oder auch Organisatoren haben weiterhin ein Schutzkonzept zu erstellen, sofern mehr als 5 Personen an einem Training oder einer Veranstaltung teilnehmen.</p>	



	Die Schutzkonzepte müssen nicht plausibilisiert werden. Bei der Organisation von Veranstaltungen wird empfohlen, im Vorfeld mit der Gemeinde und dem Kanton Kontakt aufzunehmen. Eine Mustervorlage gibt es bisher nicht. Eine gute Basis bilden die Schutzkonzepte für die verschiedenen Sportarten vom Mai (wurden durch die einzelnen Sportverbände erstellt und durch das BASPO/BAG plausibilisiert). Die Konzepte müssen überarbeitet und insbesondere mit den neuen Vorgaben zur Maskenpflicht und zu den Gruppengrößen ergänzt respektive angepasst werden.	
<b>Ausbildungskurse und Lager</b>		
Kann unsere Club das geplante Lager durchführen?	Dazu verweisen wir auf die Informationen und FAQ des BASPO	BASPO: <a href="#">FAQ</a>
Finden die J+S Ausbildungs- und Weiterbildungskurse noch statt?	Dazu verweisen wir auf die Informationen und FAQ des BASPO	BASPO: <a href="#">FAQ</a>
<b>Kontaktaten erfassen (Contact Tracing)</b>		
Ist die Mindful-App o.ä. obligatorisch?	Nein, die Mindful-App ist eine Art, Kontaktaten zu erfassen. Dies kann aber auch auf eine andere Art gemacht werden, sofern die elektronische Übermittlung an den Kanton sichergestellt werden kann.	<a href="#">Verordnung 818.101.26</a>